

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege

Liebe Eltern, liebe Kindertagespflegeperson,

der nachfolgende Vertrag soll Ihnen dabei behilflich sein, die Bedingungen des Tagespflegeverhältnisses, in das Sie zueinander treten, abzuklären.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, die Fragen des Betreuungsverhältnisses gemeinsam zu besprechen und einvernehmliche Regelungen zu treffen, und zwar bereits während der Eingewöhnungsphase des Tageskindes. In erster Linie kommt es darauf an, dass Sie zum Wohle des betreuten Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind. Nur so kann dem Kind der tägliche Wechsel zwischen Elternhaus und Tagespflegefamilie erleichtert und eine stabile wie auch kontinuierliche Tagesbetreuung erreicht werden.

Für den Betreuungsvertrag empfehlen wir die Schriftform. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese Abweichungen ebenfalls schriftlich festzuhalten und im Vorfeld etwaige Konsequenzen Ihrer individuellen Regelungen zu bedenken.

Es handelt sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen und den Eltern geschlossen wird. Dieses Vertragsformular erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Das Landratsamt Ravensburg übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien dieses Vertrages keine Haftung.

Sollten sich beim Ausfüllen des Betreuungsvertrages Schwierigkeiten ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Vermittlungsstelle für Kindertagespflege.

Während der gesamten Betreuungszeit können Sie die Vermittlungsstellen beratend hinzuziehen.

Mit diesem Betreuungsvertrag erhalten Sie eine Vollmacht zur Veranlassung ärztlicher Maßnahmen in Notfällen und einige Informationen zur Kindertagespflege.

*Ihre Vermittlungsstellen für Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg in
Kooperation mit dem Landratsamt Ravensburg*

Kontakte

Region Schussental	0751 36256 - 36 oder -18 ktp.bos@caritas-dicvrs.de
Region Nord-West	07524 401168 - 12 oder -13 ktp.bos@caritas-dicvrs.de
Region Allgäu	07522 70750 - 15 oder -16 Ktp-allgaeu@diakonie-oab.de
Landratsamt Ravensburg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	0751 85-3217 ju@rv.de

Betreuungsvertrag

über die regelmäßige für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

für das Kind, geb. am

für das Kind, geb. am

zwischen den Personensorgeberechtigten, im Folgenden Eltern genannt,

Namen der Eltern

Anschrift

Telefon privat

Telefon, geschäftlich

Telefon, mobil

E-Mail

Sorgeberechtigt ist/sind ☐ beide Elternteile / ☐ nur die Mutter/ ☐ nur der Vater/
☐ sonstige

und der Kindertagespflegeperson

Name

Anschrift

Telefon privat

Telefon, geschäftlich

Telefon, mobil

E-Mail

✓ Die Tagespflegeperson betreut derzeit eigene minderjährige Kinder im Alter von bis Jahren und Tagespflegekinder im Alter von bis Jahren. Im Haushalt der Tagespflegeperson leben derzeit weitere Personen.

✓ In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen werden folgende Tiere gehalten:

.....
.....

§ 1 Grundsätze der Kindertagespflege

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tageskind.
- (2) Die Eltern und die Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
- (3) Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

§ 2 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte, zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 3 Anzahl der betreuten Kinder

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines weiteren Tageskindes die Sorgeberechtigten der bereits aufgenommenen Tageskinder zu informieren.
- (2) Tagespflegepersonen sind aufgrund statistischer Zwecke verpflichtet, die betreuten Tageskinder umgehend an die Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zu melden.

§ 4 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

- (1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt am:
- (2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt:
 - ☐ Die Kindertagespflegebetreuung findet an den nachfolgend genannten Wochentagen und Tageszeiten statt:

	von Uhr bis Uhr	Anzahl der Betreuungsstunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

☐ Oder: Die Zeiten, zu denen das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird, richten sich nach der Arbeitszeit der Eltern und werden im Einzelfall vereinbart. Der wöchentliche Betreuungsumfang beträgt voraussichtlich:

.....

.....

.....

(3) Das Holen und Bringen des Tageskindes wird wie folgt geregelt:

☐ Die Eltern bringen das Kind zur Tagespflegeperson und holen es dort auch wieder ab.

☐ Die Tagespflegeperson holt und bringt das Tageskind ggf. auch von Kindergarten, Hort und Schule.

☐ Weitere Personen, die das Tageskind bringen und abholen dürfen:

.....

.....

.....

(4) Abweichungen der hier vereinbarten Regelungen bedürfen unbedingt der vorherigen Absprache.

§ 5 Eingewöhnung des Tageskindes

(1) Der Betreuung des Tageskindes, wie in § 4 Zi. 2 dieses Vertrags festgehalten, soll eine Eingewöhnungsphase von mindestens 2 Wochen bis 6 Wochen vorausgehen.

(2) Die Eingewöhnung des Tageskindes beginnt am:

(3) Die Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnungsphase wird wie folgt geregelt:

.....

.....

.....

.....

§ 6 Vergütung der Kindertagespflege

(1) Die Eltern beantragen die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Ravensburg (im Folgenden Landratsamt Ravensburg genannt). Dieses prüft die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten.

Die Übernahme oder die Ablehnung der Kosten wird mit einem offiziellen Bescheid an die Eltern und an die Tagespflegeperson verkündet.

- (2) Bei positivem Bescheid wird die laufende Geldleistung vom Landratsamt Ravensburg an die Tagespflegeperson ausgezahlt, die Eltern leisten einen Kostenbeitrag an das Landratsamt Ravensburg.
- (3) Im Fall einer Ablehnung und schon begonnener Betreuung haben die Eltern die Kosten selbst zu tragen.
- (4) Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten von bis 10% der vereinbarten Betreuungszeit pro Monat wirkt sich auf die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson und den Kostenbeitrag der Eltern nicht aus. Eine darüberhinausgehende Über- oder Unterschreitung ist nur nach vorheriger gegenseitiger Absprache möglich. Das Landratsamt Ravensburg ist unverzüglich hierüber zu informieren, damit die laufende Geldleistung und der Kostenbeitrag der Eltern angepasst werden können.
- (5) Die Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Tageskindes.
- (6) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wird für bis zu vier Wochen pro Jahr die entsprechende laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson weitergewährt. (Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - KVJS - vom 01.07.2009). Die Berechnung der Weiterzahlung und die Berechnung der Anspruchstage kann mit folgender Formel pro Jahr berechnet werden:
 $4 \text{ Wochen/Monat} \times \text{Betreuungstage/Woche} = \text{Anzahl der Anspruchstage auf Weiterzahlung im Jahr}$

§ 7 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wg. Urlaub, Schließtage oder Erkrankung ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
- (2) Die Tagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Eltern der von ihr betreuten Tageskinder ab.
- (3) Es ist zu regeln, ob im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson eine Vertretungstagespflegeperson benötigt wird.

☐ Unsere Vereinbarung:

.....

.....

.....

§ 8 Versicherung

- (1) Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung, beispielsweise Haftpflicht- oder Unfallversicherung, sind durch Rücksprache mit den entsprechenden Versicherungen zu klären.
- (2) Wird ein Kind durch eine geeignete Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut, ist es nach § 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.
- (3) Die Tagespflegeperson ist folgendermaßen versichert:
 - ☐ haftpflichtversichert für die Tätigkeit als Tagespflegeperson
 - ☐ unfallversichert als Selbständige über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
 - ☐ unfallversichert als Angestellte der Eltern über die Unfallkasse Baden-Württemberg
- (4) Für Tageskinder, die über die Jugendhilfe gefördert werden, besteht eine Haftpflichtversicherung über das Landratsamt Ravensburg. Bei Schadensfällen wenden Sie sich an das Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe. Für Kinder, die privat betreut werden, besteht seitens des Landratsamtes Ravensburg keine Haftpflichtversicherung.

§ 9 ärztliche Untersuchung des Kindes, Erkrankungen und Arztbesuche des Kindes

- (1) Nach §4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTag) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. So soll festgestellt werden, ob der Kindertagespflege gesundheitliche Bedenken entgegenstehen. Der Nachweis kann durch das Teilnahmekarte des U-Heftes erfolgen oder schriftlich durch den Kinderarzt erfolgen.
- (2) Nach § 20 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr einen ausreichenden Masernimpfschutz, Immunität oder der Nachweis, das aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden darf, erbringen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Impfpasses nachgewiesen. Ab dem 1. Geburtstag ist mindestens eine, ab dem 2. Geburtstag sind zwei Masern-Impfungen erforderlich.
- (3) Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.
- (4) Das Tageskind ist krankenversichert:

.....
Krankenkasse

.....
Versicherter

- (5) Die Eltern hinterlassen bei der Tagespflegeperson Telefonnummern, unter denen sie während der Betreuungszeiten in Notfällen erreichbar sind.
- (6) Bei Erkrankungen des Kindes haben Eltern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

☐ Im Krankheitsfall des Kindes kann nach vorheriger Absprache auch die Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgen, dazu vereinbaren wir

.....

.....

.....

- (7) Folgende Krankheiten/ Allergien des Tageskindes sind bekannt

.....

.....

- (8) Grundsätzlich sind die Eltern für die medizinische Behandlung der Kinder verantwortlich. Die Gabe von Medikamenten durch die Tagespflegeperson ist nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern möglich.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann grundsätzlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens 4 Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- ☐ Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am:

.....

Grund (z. B. Kindergarten, Schule, Umzug)

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 3 Wochen zum Wohle der Tageskinder als Ablösungsphase zu gestalten.
- (4) Bei Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Landratsamt Ravensburg ist dieses unverzüglich von beiden Vertragsparteien von der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses zu informieren.
- (5) Wenn es in der Eingewöhnungsphase zu einer vorzeitigen Beendigung kommt, die Kostenzusage des Landratsamtes Ravensburg noch nicht vorliegt bzw. der Antrag auf Kindertagespflege bei Wegfall der Voraussetzungen abgelehnt wird, einigen sich die Vertragsparteien auf folgende Regelung in der Finanzierung:

.....

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

z.B. Mitnahme im Pkw, Fahrtkosten, Fahrrad und Fahrradanhänger, Schwimmen, Mediennutzung, Ernährung, Rauchen im Haushalt, Haustiere und Sonstiges

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 12 Kinderschutz

Die Kindertagespflegeperson hat das Landratsamt Ravensburg über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tagespflegekindes bedeutsam sind. Die Kindertagespflegeperson hat eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Landratsamt Ravensburg abgeschlossen. In diesem sind Verfahrensregelungen dargelegt, in der die Kindertagespflegeperson ihre Beobachtungen des Kindes und der Eltern einschätzen kann. Zwingend erforderlich ist die Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Landratsamtes Ravensburg. Die Eltern sind einzubeziehen und zu informieren, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht.

§ 13 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und dem Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Tagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit der Betreuung und innerhalb der Eingewöhnungsphase.

(2) Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen sind für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen insbesondere zum Wohl des Kindes (Kinderschutz), die dem öffentlichen Jugendhilfeträger (Landratsamt Ravensburg) mitgeteilt werden müssen um die Voraussetzungen nach §§ 22 ff. SGB VIII erfüllen zu können, Angaben bei anderen Behörden (z.B. Finanzämtern). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zudem müssen alle im Rahmen des Betreuungsverhältnisses innerhalb der Tagespflege erhaltenen Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahrt werden und Sorge tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und SGB X.

(3) Mit dem Betreuungsvertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson personenbezogene Daten. Diese werden nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag verarbeitet. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Datenerhebung der betreuten Kinder 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

.....
Ort, Datum und Unterschrift Personenberechtigte/r

.....
Ort, Datum und Unterschrift der Tagespflegeperson

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

.....
Ort, Datum und Unterschrift Personenberechtigte/r

.....
Ort, Datum und Unterschrift der Tagespflegeperson

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name der sorgeberechtigten Mutter

Name des sorgeberechtigten Vaters

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

als Personensorgeberechtigte/r des Kindes/ der Kinder

Name, geboren am

Name, geboren am

die Tagespflegeperson

Name der Tagespflegeperson, Anschrift

in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Ort, Datum und Unterschrift der/s personensorgeberechtigten Mutter

Ort, Datum und Unterschrift der/s personensorgeberechtigten Vaters

Name und Anschrift des aktuell behandelnden Arztes/ Kinderarztes

Name und Anschrift des Zahnarztes

Anschrift des Krankenhauses

In Notfällen

Wo können die Eltern während der Betreuungszeiten erreicht werden?

.....
Name Firma Telefon

.....
Name Firma Telefon

Andere Personen, die in Notfällen und bei Nichterreichen der Eltern zu verständigen sind:

.....
Name Firma Telefon

.....
Name Firma Telefon

.....
Name Firma Telefon

.....
Name Firma Telefon

Allgemeine Notfallnummern

- ✓ Polizei 110
- ✓ Feuerwehr 112
- ✓ Giftnotruf in Freiburg 0761/19240

Einwilligung in Foto- und Filmaufnahmen

In der Kindertagesbetreuung, also auch in der Kindertagespflege, bedürfen Anfertigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Foto und Videoaufnahmen der Einwilligung der sorgeberechtigten Personen. Grund für die Einwilligung ist das jedermann zustehende Recht am eigenen Bild. Ablichtungen des Kindes dienen vornehmlich der individuellen Entwicklungsdokumentation, werden also für das Portfolio oder ähnliche Entwicklungsdokumente verwendet und sollen ein Element sein, mit denen die Eltern über die Entwicklung ihres Kindes in der Tagespflegestelle informiert werden. Die Bilder können aber auch in der Kindertagespflegestelle, auf der Homepage der Tagespflegeperson oder in sonstigen Medien, also Fachzeitschriften oder Zeitungen, verbreitet werden.

Sämtliche Verbreitungsformen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Ich willige/wir willigen in die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos und Videos, die unser/mein Kind auf Einzel- oder Gruppenbildern abbilden und von der Tagespflegeperson oder einem beauftragten Fotografen gefertigt wurden, ein.

Bitte verdeutlichen Sie durch Ankreuzen, welche Form von Abbildungen und Veröffentlichungen von Ihnen erlaubt werden.

Einzelne Einwilligungstatbestände

1. Aufnahme

- ✓ Foto- und Filmaufnahmen des Kindes als Einzelaufnahme
ja ☐ nein ☐
- ✓ Foto- und Filmaufnahmen des Kindes als Gruppenaufnahme
ja ☐ nein ☐

2. Veröffentlichung zur Entwicklungsdokumentation

- ✓ Portfolio / päd. Entwicklungsdokumentation / päd. Diagnostik
ja ☐ nein ☐

3. Entwicklung der Fotos

Die Entwicklung der digital aufgenommenen Fotos erfolgt über einen Online-Fotoservice. Bei dem Anbieter werden die Bilddateien hochgeladen, für die Verarbeitung für einen gewissen Zeitraum gespeichert und nach Abschluss der Bestellung und einer möglichen Reklamation gelöscht. Eine Versagung dieser Einwilligung kann dazu führen, dass keine Bilder des Kindes entwickelt werden können.

- ✓ Erlaubnis zur Nutzung von Online-Fotoservices für die Entwicklung
ja ☐ nein ☐

4. Veröffentlichung in der bzw. durch die Kindertagespflegestelle

- ✓ in Aushängen in den Betreuungsräumen
ja ☐ nein ☐
- ✓ in elektronischen Fotorahmen in den Betreuungsräumen
ja ☐ nein ☐
- ✓ in Flyern zu Werbezwecken / Informationsveranstaltungen
ja ☐ nein ☐
- ✓ während eines Elternabends
ja ☐ nein ☐

Bei einer Veröffentlichung im Internet können Bilder und sonstige Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können auch über Suchmaschinen gefunden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Andere die gefundenen personenbezogenen Daten und Bilder nutzen und verbreiten.

- ✓ Im Internetauftritt der Kindertagespflegestelle
ja ☐ nein ☐

5. Veröffentlichung in Printmedien

- ✓ In Zeitungen und Zeitschriften
ja ☐ nein ☐

6. Nutzung von WhatsApp

Messengerdienste, wie z. B. WhatsApp lassen sich in ihre Nutzungsbedingungen Lizenzen an den Übersandten Daten und Bildern einräumen. Außerdem behält sich der Messengerdienst vor, auch Unterlizenzen an andere Unternehmen zu vergeben. So können die versandten Bilder an Dritte weitergegeben werden und der Datenschutz ist nicht gewährleistet.

- ✓ Nutzung von Messengerdiensten wie WhatsApp
ja ☐ nein ☐

Widerruf

Sie können diese Erlaubnis zur Veröffentlichung jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen. Bildverbreitungen, denen eine Erlaubnis zugrunde lag, sind aber vom Widerruf der Erlaubnis nicht berührt. Erklären Sie den Widerruf bitte schriftlich! Bereits verbreitete Bilder, werden dann künftig nicht weiterverbreitet, Bilder aus dem Internetauftritt gelöscht. Eine endgültige Löschung der Bilder aus dem Internet kann nicht zugesichert werden,

wenn die Bilder zwischenzeitlich von anderen Personen gespeichert und verbreitet wurden. Nach einem Widerruf werden keine neuen Flyer mit dem betroffenen Bild gefertigt. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass bereits produzierte Flyer noch in * Umlauf gebracht werden. Bei Gruppenfotos führt ein Widerruf von Einzelnen nicht dazu, dass das Foto entfernt werden muss.

Name des Kindes: _____

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 1
oder Alleinsorgeberechtigter (Alleinsorge bitte belegen)

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

Förderung der Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Ravensburg

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege gem. den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Ravensburg gefördert.

Die Kosten der Kindertagespflege werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Ravensburg übernommen, soweit die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Die Tagespflegeperson erhält je Betreuungsstunde und Kind den festgelegten Stundensatz von 7,50 €. Dieser setzt sich aus der Erstattung angemessener Sachkosten und einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung für die Tagespflegeperson zusammen. Zu diesem Stundensatz kommen noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung hinzu. Die Eltern werden an den Betreuungskosten beteiligt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder bedarfsunabhängig zwischen 8 und 30 Stunden pro Woche betreut und die Förderung vom Jugendamt übernommen werden. Machen die Eltern eine umfangreichere Betreuung geltend und wollen hierfür eine Förderung beantragen, muss dies begründet sein, z. B. durch:

- ✓ Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- ✓ Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium), Seminare
- ✓ Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- ✓ Teilnahme an Integrationskursen

Hier gilt: 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden in der Woche sind nicht zu überschreiten.

Die Förderung der Kindertagespflege wird frühestens ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingeht.

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und deren Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sind nur als Ergänzung des institutionellen Betreuungsangebotes aufgrund eines besonderen Bedarfs möglich.

Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern hängt davon ab, wie viele Stunden das Kind betreut wird und wie viele minderjährige Kinder im Haushalt der Familie (Kindergeldberechtigte Person) leben. Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu vier Wochen pro Jahr.

Mit dem Antrag auf Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege müssen künftig nicht mehr zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden. Sie können selbst entscheiden, ob Sie einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung der für Sie zumutbaren Belastungsgrenze vorlegen.

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungssunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Falls Eltern der Kostenbeitrag finanziell nicht tragbar erscheint, können sie einen Antrag auf Überprüfung der für sie zumutbaren Belastungsgrenze stellen.

Nur dann müssen Einkommensnachweise vorgelegt werden. Bei der Festlegung der zumutbaren Belastungsgrenze werden die Sozialhilferichtlinien Baden- Württemberg zugrunde gelegt. Der Überprüfungsantrag muss nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Antrag auf Kindertagespflegeförderung vorgelegt werden. Auch bei Änderungen der finanziellen Situation während des Bewilligungszeitraums für die Kindertagespflege ist die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

**WEITERE INFORMATIONEN RUND UM DIE KINDERTAGESPFLEGE ERHALTEN SIE BEI
IHRER REGIONALEN VERMITTLUNGSSTELLE**